



**AMT FÜR STADTPLANUNG UND
BAUSERVICE**

Abt. Grün- und Umweltplanung

**Artenschutzrechtlicher Beitrag -
Relevanzprüfung mit HPA**

**zum Bebauungsplan „Alte Balinger
Straße“ in Balingen-Endingen**

September 2013

Im Rahmen des Verfahrens ist innerhalb des Plangebietes für die Baumaßnahme entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 41 Naturschutzgesetz eine Prüfung der Artenschutzbelange, d.h. des Vorkommens streng geschützter oder besonders geschützter Arten lt. den einschlägigen europäischen Bestimmungen, vorzunehmen. Im Zuge einer Relevanzprüfung wird zunächst ermittelt, inwieweit eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechender Arten durch das Vorhaben ausgelöst werden kann.

Das Plangebiet besteht aus einem einseitig durchgängigen Gehweg, einer vorhandenen Verkehrsfläche sowie deren begleitenden Randstreifen mit einer Fahrbahnbreite zwischen 5,50 m und 8,00 m. Die Straße soll durchgehend mit einer Fahrbahnbreite von 5,5 m, einem nördlich anschließenden 0,5 m breiten Sicherheitsstreifen, einem südlich gelegenen 1,5 m breiten, durchlaufenden Gehweg (Gesamtbreite 7,5 m) sowie einzelnen Baumbeeten innerhalb der Fahrbahnfläche gestaltet werden. Hierfür werden vorhandene Gehwege, Fahrbahnflächen, Schotterbankette sowie abschnittsweise straßenbegleitende Wiesen / Mähstreifen in einer Breite von bis zu 0,5 m in Anspruch genommen (siehe dazu die nachfolgende Bilddokumentation der gepl. Baumaßnahme mit Blickrichtung von Ost nach West).

Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten in diesem Gebiet liegen nicht vor. Anzeichen z.B. für geeignete Fledermausquartiere oder Habitatstrukturen für Reptilien (i.B. Zauneidechse) im oder unmittelbar angrenzend an den Verkehrsraum konnten in der Örtlichkeit nicht festgestellt werden. Die bestehende Straßenanlage sowie angrenzende Pflege- bzw. Grünstreifen sind als Lebensraum für relevante Tier- und Pflanzenarten nicht geeignet. Vereinzelt vorhandene Bäume und Sträucher in angrenzenden Grundstücken werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Eine signifikante Änderung des Verkehrs erfolgt nicht.

Angesichts des dargestellten Umfangs und der Lage des Vorhabens, den örtlichen Gegebenheiten bzw. naturräumlichen Ausstattung sowie artspezifischen Habitatsansprüchen und Erfordernissen ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, bzw. es ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach nicht erfüllt, die artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.

Übersicht der Fotostandorte

Blick in Richtung Westen, Aufnahmedatum 26.09.2013, Die Ausbaugrenze ist rot dargestellt.







